

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Todesfallversicherungen - 1994/1

§ 1 Wie entsteht der Gewinn?

Kapitalversicherungen auf den Todesfall sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden bei Todesfallversicherungen hinsichtlich der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammen gefaßt sind.

§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihre Todesfallversicherung gehört dem Gewinnverband 4 an.

§ 4 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?

Der Gewinnanteil ergibt sich aus dem Sterblichkeitsgewinn. Der Gewinnanteil wird in Prozent der am Beginn eines Versicherungsjahres vorgeschriebenen Tarifprämie ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet.

§ 5 Wann wird Ihr Gewinnanteil gutgeschrieben?

- (1) Ihr Gewinnanteil wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben. Die erste Gutschrift erfolgt sofort zu Beginn des 1. Versicherungsjahres.
- (2) Die Prämienvorschreibung wird um den Gewinnanteil vermindert.

§ 6 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Gewinnbeteiligung ist ganz wesentlich abhängig von der Höhe der Todesfalleistungen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses werden wir die Höhe des Gewinnanteiles festsetzen. Dieser Gewinnanteil gilt für alle Prämienvorschreibungen ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres, das auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgt, das ist das zweite Jahr nach dem Bilanzjahr. Einen Rechtsanspruch auf künftige Gewinnanteile können wir Ihnen nicht einräumen.